

TIERSCHUTZ



VERBAND NÖ

STATUTEN

des Landesverbandes der Tierschutzvereine Niederösterreichs

ZVR Nr.: 504653490

Stand 30. Juni 2006

§ 1 - Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verband führt den Namen „TIERSCHUTZVERBAND NIEDERÖSTERREICH“ (TVNÖ), hat seinen Sitz in Wiener Neustadt und übt seine Tätigkeit im Bundesland Niederösterreich aus.

§ 2 - Zweck des Verbandes

1) Der TVNÖ will die Arbeit für den Tier- und Umweltschutz in seiner untrennbaren Gesamtheit im Bundesland Niederösterreich frei von parteipolitischen und weltanschaulichen Einflüssen

ausbauen, die Zusammenarbeit innerhalb des Verbandes fördern und die Kooperation mit Einrichtungen ähnlicher oder gleicher Zweckorientierung anstreben.

2) Der TVNÖ ist die freiwillige Vereinigung von Vereinen, welche ihre Tätigkeit in den Dienst des Tieres im weitesten Sinne gestellt haben und diese Ziele aktiv verfolgen.

3) Der Verband hat die Verantwortung des Menschen für das Tier und die Umwelt hervorzuheben und allgemein im Sinne eines umfassenden ethischen Tierschutzes tätig zu werden. Der Verband und seine ihm angeschlossenen Mitgliedsvereine handeln nach dem Grundsatz, daß Tierschutz grundsätzlich Schutz des Lebens zu bedeuten hat, wobei besonders die Kriterien der Ökologie im Sinne des Erhaltens des Lebensraumes zu beachten sind.

4) Der Verband verfolgt den Zweck, Tiere vor Quälereien, Mißhandlungen, Überanstrengungen, mutwilligen Tötungen, überflüssiger Freiheitsberaubung, nicht artgerechter Behandlung und Haltung sowie Mißbrauch bei sportlichen Übungen und Prüfungen zu schützen.

5) Ein Ziel des Verbandes ist es, für die generelle Abschaffung von Tierversuchen einzutreten und zu arbeiten.

6) Dem Verband obliegt:

a) die Wahrnehmung der Gesamtinteressen in Fragen des Tier- und Umweltschutzes seiner Mitgliedsvereine im Bundesland Niederösterreich,

b) die Vertretung seiner Mitgliedsvereine in allen übergeordneten Einrichtungen, sowie

c) die Wahrung der Interessen seiner Mitgliedsvereine in wirtschaftlicher und rechtlicher Beziehung vor Behörden, sowie gegenüber physischen und juristischen Personen.

Über Notwendigkeit und Ausmaß des im Einzelfalle zu gewährenden Schutzes entscheidet das Präsidium des Verbandes.

d) die gutachtliche Stellungnahme in allen Tierschutz- und Umweltschutzangelegenheiten, sofern hiedurch Verbandsinteressen berührt werden,

e) die Förderung der Arbeit für den Tier- und Umweltschutz im Einvernehmen und Zusammenwirken mit anderen Verbänden, den Schulbehörden, der NÖ. Landesregierung, sowie Einrichtungen des Bundes.

Angestrebt wird die Erstellung eines optimalen Landes- bzw. Bundesgesetzes in Fragen des Tier- und Umweltschutzes nach den Kriterien des Zweckes des Verbandes mit dem Ziel von gesamtösterreichischen Regelungen.

Der Zweck soll erreicht werden durch:

1) Information und Aufklärung der Bevölkerung durch Herausgabe von Druckschriften, Zusammenarbeit mit allen Medien, Veranstaltung von Vorträgen, Versammlungen und dgl. sowie Förderung von tierfreundlichem Gedankengut.

2) Förderung von Forschung auf dem Gebiet des Tier-, Arten- und Umweltschutzes.

3) Förderung der Errichtung und des Betriebes von Anstalten zum Schutze und zur Pflege von Tieren.

4) Errichtung und Aufrechterhaltung eines Tierrettungsdienstes sowie eines Tierinspektionsdienstes.

- 5) Einschreiten bei Organen der Gesetzgebung, der Vollziehung und der Rechtsprechung in Angelegenheiten des Tier- und Umweltschutzes.
- 6) Zusammenarbeit mit Organisationen, deren Ziele mit dem Verbandszweck im Einklang stehen, einschließlich Mitgliedschaft bei solchen.

§ 3 - Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes

Die Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes werden aufgebracht:

- 1) Beiträge und Abgaben der Mitglieder
- 2) Subventionen, Geschenke, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen

§ 4 - Gemeinnützigkeitsklausel

1) Der Verband dient nach seinen Statuten und nach seiner tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar der Förderung gemeinnütziger Zwecke im Bundesgebiet und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung-BAO-, B G Bl. 194/1961 in der geltenden Fassung).

2) Wenn der Verband zur Erfüllung seines Verbandszweckes wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (z. B. bei gesellschaftlichen oder künstlerischen Veranstaltungen u. dgl.) oder einen Gewerbebetrieb (z. B. Veranstaltung einer Tierschutzlotterie) unterhält, müssen diese so beschaffen sein, daß anderenfalls die Erreichung des gemeinnützigen Zweckes vereitelt oder wesentlich gefährdet wäre.

3) Mit Ausnahme der Tätigkeiten gemäß Absatz 2 sind alle anderen Tätigkeiten des Verbandes nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

4) Erträge aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und Gewerbebetrieben gemäß Absatz 2 dürfen nur für die in den Statuten bestimmten gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

§ 5 - Mitglieder

Der TVNÖ hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder des Verbandes sind jene Vereine und Organisationen, deren Ziele nicht im Widerspruch zu jenen des Verbandes stehen und die ihre Tätigkeit vornehmlich im Bundesland Niederösterreich ausüben. Die Aufnahme dieser Mitglieder erfolgt über Beschluß des Präsidiums nach vorliegendem schriftlichen Antrag ausschließlich schriftlich, kann aber ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Fördernde Mitglieder des Verbandes können sowohl physische als auch juristische Personen werden, welche die Ziele des Verbandes besonders durch materielle Zuwendungen unterstützen. Sie werden vom Präsidium aufgenommen.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Erreichung der Ziele des Verbandes hervorragende Verdienste erworben haben und von der Generalversammlung über Antrag des Präsidiums zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

§ 6 - Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Statuten und der auf Grund der Statuten

erlassenen Geschäftsordnung an allen Veranstaltungen und Versammlungen des Vereines teilzunehmen und allfällige Verbandseinrichtungen zu benützen.

Den Mitgliedern steht im Rahmen der Statuten Sitz und Stimme in der Generalversammlung, sowie das passive Wahlrecht zu.

Das aktive Wahlrecht sowie das Recht auf Antragstellung steht jedoch ausschließlich den ordentlichen Mitgliedern des TVNÖ zu. Die Mitgliedsrechte sind nicht übertragbar. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Mitgliedsrechte bildet die Zahlung der Beiträge und Abgaben sowie die Erfüllung aller sonstigen Verpflichtungen dem Verband gegenüber.

§ 7 - Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben die Interessen und Ziele des TVNÖ voll zu wahren und zu fördern. Die ordentlichen Mitglieder haben ihre Beiträge und Abgaben pünktlich zu zahlen und sich an die Beschlüsse der Verbandsorgane zu halten.

Die Satzungen und Ziele des Verbandes sind für alle ordentlichen Mitglieder verbindlich. Den Mitgliedern wird es zur Pflicht gemacht, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Verbandes abträglich sein könnte.

Für die pflegliche Instandhaltung der aus Mitteln des TVNÖ errichteten Anlagen und Sachwerte ist zu sorgen. Diese Werte sind durch schriftliche Abmachungen so zu sichern, daß sie bei Ausscheiden eines ordentlichen Mitgliedes im Eigentum des Verbandes bleiben. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, auf ihrem Briefpapier die Mitgliedschaft zum TVNÖ anzuführen.

§ 8 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft von ordentlichen und fördernden Mitgliedern endet durch Auflösung von Vereinen und Organisationen, die ordentliche Mitglieder sind, durch Austritt, Streichung, Tod oder Ausschluß.

Im Falle der Auflösung eines Mitgliedsvereines ist die zuletzt im Amt befindliche Vereinsleitung verpflichtet, die beabsichtigte Auflösung des Vereines mittels eingeschriebenen Briefes dem Präsidium des TVNÖ bekanntzugeben.

Der Austritt kann jeweils zum 31. Dezember des laufenden Jahres erfolgen und ist dem Präsidium mittels eingeschriebenen Briefes anzuzeigen.

Die Streichung kann das Präsidium vornehmen, wenn das Mitglied seinen in §7 angegebenen Pflichten nicht nachkommt, insbesondere wenn es der Zahlung der Beiträge und Abgaben trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn dieses den Interessen und dem Zweck des Verbandes wiederholt oder gröblich zuwiderhandelt oder wenn es das Ansehen des Verbandes erheblich schädigt. Der Ausschluß eines Mitgliedes muß durch das Präsidium mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Gegen den Beschluß des Präsidiums, der dem ausgeschlossenen Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen ist, steht diesem das Rechtsmittel der Berufung an die Generalversammlung zu, welches innerhalb eines Monats ab Zustellung des Beschlusses, gleichfalls mit eingeschriebenem Brief an den TVNÖ zu richten ist. Die nächstfolgende Generalversammlung entscheidet endgültig und unanfechtbar.

Bis zur Entscheidung durch die Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte. Die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Beiträge und Abgaben bleibt hievon unberührt.

§ 9 - Verbandsorgane

1. Die Generalversammlung
2. Das Präsidium
3. Die Fachausschüsse
4. Der Kontrollausschuß
5. Das Schiedsgericht

§ 10 - Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, tunlichst in der ersten Hälfte des Jahres, statt. Sie ist mindestens vier Wochen vor deren Durchführung schriftlich einzuberufen. Die Einladung hat den Zeitpunkt, den Versammlungsort, den Beginn und die Tagesordnung zu enthalten.

Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Vereinsvertreter haben sich mittels Vollmacht der zu vertretenden Organisation auszuweisen.

Ist die Generalversammlung nicht beschlußfähig, so findet eine halbe Stunde später, am gleichen Ort mit der gleichen Tagesordnung eine zweite Generalversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten beschlußfähig ist.

Anträge an die Generalversammlung müssen bis spätestens 14 Tage vor deren Abhaltung beim TVNÖ schriftlich eingebracht werden. Es gilt das Datum des Postaufgabestempels.

Der Wirkungskreis der ordentlichen Generalversammlung umfaßt:

- 1) Feststellung der Stimmberechtigten und der Beschlußfähigkeit
 - 2) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - 3) Erstattung der Tätigkeitsberichte des Präsidenten, des Finanzreferenten und der Vorsitzenden der Fachausschüsse.
 - 4) Bericht des Kontrollausschusses und Beschlußfassung über seine Anträge
 - 5) Die Funktionsdauer von Präsidium, Fachausschüssen, Kontrollausschuß und Schiedsgericht beträgt jeweils fünf Jahre.
- Demzufolge hat die Generalversammlung alle fünf Jahre die Wahl des Präsidiums, der Vorsitzenden der Fachausschüsse, der Mitglieder des Kontrollausschusses und des Schiedsgerichtes vorzunehmen.
- 6) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - 7) Beschlußfassung über Anträge des Präsidiums
 - 8) Beschlußfassung über Anträge der Mitglieder
 - 9) Beschlußfassung über Berufungen von ausgeschlossenen Mitgliedern
 - 10) Beschlußfassung über Statutenänderungen

Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen und nur in besonderen Fällen über Antrag eines Mitgliedes schriftlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen werden als solche gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Abstimmungen über die Punkte 6,9 und 10 benötigen eine 2/3 Mehrheit.

Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn

- a) das Präsidium dies in dringenden Fällen beschließt oder
- b) dies von mindestens einem Zehntel der antragsberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich mittels eingeschriebenem Brief gefordert wird.

Sie ist innerhalb von acht Wochen nach einlangen des Begehrens einzuberufen. Für die Einladung und Abwicklung der außerordentlichen Generalversammlung gelten sinngemäß die Bestimmungen der ordentlichen Generalversammlung. Die Tagesordnung hat sich jedoch

ausschließlich mit jenen Punkten zu befassen, welche zu ihrer Einberufung geführt haben.

§ 11 - Das Präsidium

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, einem allenfalls zu bestellenden Geschäftsführer (Generalsekretär), drei Vizepräsidenten, einem Finanzreferenten und dessen Stellvertreter, einem Schriftführer und dessen Stellvertreter, den Vorsitzenden der von der Generalversammlung bestimmten Fachausschüsse, sowie den Obmännern der Mitgliedsvereine. Diese können auch beauftragte Vertreter zu den Sitzungen entsenden. Der (Die) jeweilige - für den Tierschutz in NÖ politisch zuständige Landesrat(-rätin) ist automatisch Mitglied des Präsidiums. Auch hier kann ein beauftragter Vertreter entsandt werden, der die Interessen der NÖ Landesregierung wahrnimmt.

Das Präsidium ist für die laufenden Verbandsgeschäfte zuständig - und hat die Aufgabe, die einzelnen Fachausschüsse zu koordinieren.

Ebenso obliegt dem Präsidium die Exekution von Beschlüssen der Generalversammlung. Dem Präsidium obliegt ferner die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Abgaben, die Genehmigung des Jahresbudgets, die authentische Interpretation der Statuten, die Aufnahme von Mitgliedern, die Aufnahme, Entlassung oder Kündigung von Arbeitnehmern des Verbandes, der Abschluß und die Auflösung von Bestandsverträgen, die Kooperation mit anderen Verbänden, Organisationen und Behörden, die Erarbeitung und Beschlußfassung von gutachtlichen Stellungnahmen, die Beratung und Betreuung aller dem TVNÖ angehörnden Mitglieder.

Das Präsidium ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig, wenn sich darunter der Präsident oder einer der Vizepräsidenten befindet. Es entscheidet mit einfacher Mehrheit. bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Sitzungen werden vom Präsidenten einberufen und geleitet.

§ 12 - Aufgaben der Präsidiumsmitglieder

1) Dem Präsidenten obliegt die Vertretung des Verbandes insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und Ämtern. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Präsidium, hat dafür zu sorgen, daß alle Beschlüsse der Vereinsorgane ordnungsgemäß durchgeführt werden, kann auch unter eigener Verantwortung Anordnungen treffen, wobei diese jedoch der nachträglichen Zustimmung durch die zuständigen Verbandsorgane bedürfen.

Der Präsident ist Vorgesetzter der Arbeitnehmer des Verbandes falls kein Geschäftsführer für den Verband bestellt wurde. Ist ein Geschäftsführer bestellt, so untersteht nur dieser direkt dem Präsidenten.

2) Im Verhinderungsfall wird der Präsident durch seine Vizepräsidenten in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten. Sind auch diese verhindert, so wird der Präsident von dem an Jahren ältesten Präsidiumsmitglied vertreten, wobei jedoch eine Vertretung durch den Finanzreferenten oder dessen Stellvertreter nicht möglich ist.

3) Der Finanzreferent, in dessen Verhinderungsfall der Stellvertreter, ist für die Finanzgebarung des Verbandes verantwortlich.

Er ist für die Erstellung des Voranschlags und des Rechnungsabschlusses ebenso verantwortlich, wie für die zeitgerechte und richtige Entrichtung von Abgaben und Steuern. Er hat für die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Buchhaltung Sorge zu tragen und die widmungsgemäße Verwendung von Subventionen zu überwachen.

- 4) Der Schriftführer, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, hat für die Führung der Protokolle bei Sitzungen der Verbandsorgane zu sorgen. Er ist für die Archivierung der Verbandsdokumente und die Registrierung des gesamten Schriftverkehrs verantwortlich.
- 5) Wesentliche schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen der Unterschrift des Präsidenten und des Schriftführers, in Finanzangelegenheiten zeichnet der Präsident mit dem Finanzreferenten.
- 6) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse führen in eigener Verantwortung die Arbeitssitzungen der Fachausschüsse. Sie haben dafür zu sorgen, daß aus ihren Fachbereichen heraus Programme, Aktionen oder Konzepte zur Beschlußfassung durch das Präsidium erarbeitet werden. Auch vom Präsidium delegierte Aufgaben sind unter der Überwachung des Vorsitzenden vom Fachausschuß zu erfüllen.

§ 13 - Der Fachausschuß

- 1) Art und Anzahl der Fachausschüsse werden jeweils von der Generalversammlung festgelegt.
- 2) Die Fachausschüsse werden vom Vorsitzenden, welcher auch Sitz und Stimme im Präsidium hat, geleitet.
- 3) Der Fachausschuß hat eine vorbereitende und Gutachtliche Funktion, kann aber nur dann im Namen des TVNÖ auftreten, wenn ihm dies vom Präsidium des Verbandes im Einzelfall zuerkannt wurde.
- 4) Beschlüsse der Fachausschüsse sind keine Beschlüsse des TVNÖ.
- 5) Alle Beschlüsse der Fachausschüsse müssen dem Präsidium zur Beschlußfassung vorgelegt werden, wobei dieses die Pflicht hat, sich mit vorliegenden Anträgen aus den Fachausschüssen zu befassen.
- 6) Den Sitzungen der Fachausschüsse können auch Personen beigezogen werden, welche nicht Mitglied des TVNÖ sind. Personen, welche nicht dem TVNÖ angehören haben jedoch bei den Beschlüssen des Fachausschusses keine Stimme.

§ 14 - Der Kontrollausschuß

Der Kontrollausschuß besteht aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern. die von der Generalversammlung gewählt werden.

Zusätzlich hat die NÖ Landesregierung das Recht, eine von ihr namhaft gemachte Person an den Gebarungsprüfungen teilnehmen zu lassen, welche die widmungsgemäße Verwendung der Subventionen überprüft.

Die Mitglieder des Kontrollausschusses wählen aus ihrer Mitte den Obmann. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Präsidiums sein. An den Sitzungen der Verbandsorgane nehmen die Mitglieder des Kontrollausschusses mit beratender Stimme teil.

Scheidet ein Mitglied des Kontrollausschusses aus seiner Funktion, ist aus den drei Ersatzmitgliedern durch Los der Nachfolger zu bestimmen.

Dem Kontrollausschuß obliegt die regelmäßige Überprüfung der Geschäftsführung in ihrer Gesamtheit, insbesondere die Kontrolle der finanziellen Gebarung des TVNÖ und die

Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses.

Der Kontrollausschuß hat das Prüfungsergebnis der Generalversammlung und innerhalb des Geschäftsjahres, im Falle der Notwendigkeit, dem Präsidium zu berichten. Er ist bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder beschlußfähig und entscheidet mit Stimmenmehrheit.

§ 15 - Das Schiedsgericht

In allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht, das aus fünf Personen gebildet wird. Die fünf Schiedsrichter werden von der Generalversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Außerdem wählt die Generalversammlung drei Ersatzmitglieder, wobei bei Ausscheiden eines Schiedsrichters ein Ersatzmitglied durch Losentscheid zum Schiedsrichter nominiert wird. Die fünf Schiedsrichter wählen im Falle einer Aktivierung für die Streitverhandlung aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden. Kommt es dabei zu keiner Einigung, so führt das an Jahren älteste Mitglied des Schiedsgerichtes den Vorsitz der Verhandlungen. Alle Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit gefällt, wobei der Vorsitzende mitstimmt. Das Schiedsgericht ist nur dann beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen ohne an bestimmte Regeln gebunden zu sein. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig.

§ 16 Kooptierung

Grundsätzlich können Funktionäre während des Geschäftsjahres kooptiert werden. Eine Kooptierung ist jedoch grundsätzlich von der nächstfolgenden Generalversammlung durch Abstimmung zu bestätigen. Ausgenommen von der Kooptierbarkeit ist ausdrücklich die Funktion des Präsidenten. Bei seinem Ausscheiden führen die Vizepräsidenten die Geschäfte. Bei der nächstfolgenden Generalversammlung ist sodann von dieser ein neuer Präsident zu wählen.

Von der Kooptierung ist außerdem ausdrücklich der Kontrollausschuß und das Schiedsgericht ausgenommen, da in diesen Organen Ersatzvertreter vorhanden sind. Reicht das Kontingent an Ersatzvertretern nicht aus, so ist eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, welche sodann eine Neuwahl der entsprechenden Funktionen vorzunehmen hat.

§ 17 - Auflösung des Verbandes

Die freiwillige Auflösung des T V N Ö kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten Mitglieder mit einer 3/4-Mehrheit beschlossen werden.

Über das Vermögen des Verbandes entscheidet die auflösende Generalversammlung, es darf dieses jedoch ausschließlich nur dem Zweck des Verbandes entsprechend zweckgebunden an das Land Niederösterreich oder eine andere Organisation, welche ebenfalls gemeinnützige Zwecke im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Vorschriften verfolgt, übereignet werden. Die letzte Verbandsleitung hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist im Sinne der Bestimmungen des Vereinsgesetzes verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatte zu veröffentlichen.

*****ENDE*****